



Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Biederitz

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz für das Gebiet der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die in § 3 Verpflichteten übertragen, soweit deren bebaute und unbebaute Grundstücke durch öffentliche Straßen erschlossen sind.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Grün-, Trenn- und Seitenstreifen.
- (3) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte). Die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sowie die Reinigung der öffentlichen Plätze obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, in der die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 StrG LSA benannten Straßenbestandteile, insbesondere:
 - a) die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege, Radwege sowie ihre Seitenbereiche,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege,
 - g) die Straßenbegleitgrünflächen inkl. Gräben.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 Straßenverkehrsordnung - StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer und Besitzer und Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, dinglich Wohnberechtigte nach § 1093 BGB sowie die Nutzer, soweit die Eigentumsfrage ungeklärt ist. Mehrere Verpflichtete gelten als Gesamtschuldner.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

- (3) Hat für die Reinigungspflichtigen ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Gemeinde ist von der Weitergabe der Reinigungspflicht unverzüglich durch den Verpflichteten zu unterrichten.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 6),
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere sind Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat sowie Unkraut zu beseitigen. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder ähnlich wirkendem Material) versehen sind.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch Abfuhr von Abfällen, durch Tierkot oder durch Unfall, sind vorrangig durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge einer Verunreinigung der Straße durch ihre Benutzung oder durch Witterungseinflüsse ist zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- (4) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Tierkot, Laub, Schlamm, Papier oder Ähnlichem.
- (5) Bei Grün-, Trenn- und Seitenstreifen umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Tierkot, Laub, Schlamm, Unkraut, Papier oder Ähnlichem. Das anfallende Laub ist zu entsorgen.
- (6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungszeit

- (1) Soweit nicht besondere Umstände nach § 5 Abs. 2 ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten bei Bedarf zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen durch die Verpflichteten zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen sowie zu Löschwasserentnahmestellen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagsverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten nach § 3 die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

- (7) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten nach § 3 die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen sowie zu Löschwasserentnahmestellen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Zugänge zur Fahrbahn sowie zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte darf nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Streusalz ist nur in Ausnahmefällen und in geringstmöglicher Menge zu verwenden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 6 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfemittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Befreiung von der Reinigungspflicht

- (1) Eine teilweise oder vollkommene Befreiung von der Reinigungspflicht ist nur ausnahmsweise aus schwerwiegenden Gründen möglich. Dabei ist unter anderem neben der Zumutbarkeit der Reinigungspflicht für den Verpflichteten auch das Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nach kommt,
 - b) entgegen § 6 die Reinigungszeit nicht beachtet,
 - c) entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Biederitz außer Kraft.

Anlage 1:

Verzeichnis der Straßen, die der Gemeinde obliegen

Biederitz, den 11.12.14

Gericke
Bürgermeister



Anlage 1

Bundesstraße B 1 Fahrbahn und Rinne

Bundesstraße B 184 Fahrbahn und Rinne

Bundesstraße B 246 Fahrbahn und Rinne